



öffentlich

Anlagerichtlinien des Zollernalbkreises

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Kreistag

öffentlich

am 07.02.2022

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in Anlage 1 beschriebenen Anlagerichtlinien.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: EUR

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung am 29.11.2021 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: Anlagerichtlinien



Anlagerichtlinien des Zollernalbkreises

Seit dem 1.1.2020 hat der Zollernalbkreis aufgrund der Niedrigzinssituation und den fehlenden Aussichten auf zeitnahe Zinssteigerungen Verwarentgelte auf Girokontoguthaben an die Hausbanken zu bezahlen. Parallel hierzu haben sich die Guthabenzinsen für Festgelder rückläufig entwickelt; durch Corona wurde diese Entwicklung weiter verstärkt.

II:

Im Rahmen der Liquiditätsplanung prüft die Landkreisverwaltung zur Reduzierung der Verwarentgelte die Marktentwicklung bzgl. möglicher Anlageformen. Dabei steht die Sicherheit der Geldanlage absolut im Vordergrund.

Aus der vorhandenen Liquidität sind aktuell für zweckgebundene Rückstellungen, insbesondere für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien rund 13,6 Mio. € gebunden. Für künftige Großinvestitionen, wie den Neubau eines Zentralklinikums und die Regional Stadtbahn wurden 16 Mio. € zurückgelegt. Diese rund 30 Mio. € wurden auf die folgenden mittel- und längerfristigen Anlagen aufgeteilt (VF 44/2021).

III.

Nach § 22 Abs. 3 GemHVO können liquide Mittel, die innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts nicht benötigt werden, in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches sowie in ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch öffentlich vertrieben werden dürfen, angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen

- nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
- nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
- nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
- keine Wandel- und Optionsanleihen und
- höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

Für die Geldanlage in Investmentfonds hat die Kommune Anlagerichtlinien zu erlassen, die die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen durch die Gemeinde und regelmäßige Berichtspflichten regeln. Der Erlass dieser Richtlinien fällt in die Zuständigkeit des Kreistags.

Die Verwaltung schlägt hierzu vor, die in Anlage 1 formulierte Anlagerichtlinien zu beschließen.